

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.03.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass alle Vollzeitpraktika in Bundesministerien mit einer Dauer von mehr als zwei Wochen unabhängig von der Qualifikation mit dem aktuell geltenden Existenzminimum von 696 Euro brutto oder höher vergütet werden sollen.

Zur Begründung des Anliegens führt der Petent, der in Frankfurt/Main studiert, im Wesentlichen aus, dass die für ihn maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung zwei einmonatige Praktika vorsehe. Diese würde er gern in einer Bundesbehörde in Berlin ableisten, verfüge jedoch nicht über die notwendigen Mittel, um sich den Aufenthalt außerhalb seines Wohnortes zu finanzieren. Es stelle eine Diskriminierung dar, dass die in einigen Studiengängen vorgeschriebenen Pflichtpraktika in den meisten Bundesministerien nicht oder nur sehr minimal vergütet würden. Die mit der Petition begehrte Vergütung aller Vollzeitpraktika in Bundesministerien in Höhe des Existenzminimums vermeide eine Ausbeutung von qualifizierten Studentinnen und Studenten und fördere qualifizierten Nachwuchs für Ministerien durch eine attraktive Vergütung. Jede Arbeit müsse gerecht gewürdigt und somit entlohnt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 171 Mitzeichnungen und 14 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich

unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Rechtsverhältnisse von Praktikantinnen und Praktikanten zum Teil gesetzlich geregelt sind. Dabei werden sogenannte freiwillige Praktika und sogenannte Pflichtpraktika unterschieden. Diese Differenzierung folgt aus dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), das teilweise für freiwillige Praktika Anwendung findet. In diesen Fällen haben Praktikantinnen und Praktikanten bestimmte Rechte und Pflichten wie Auszubildende (§ 26 BBiG). Zu den Rechten der freiwilligen Praktikantinnen und Praktikanten zählt auch der Anspruch auf eine angemessene Vergütung nach § 17 BBiG.

Der Ausschuss hebt hervor, dass das Berufsbildungsgesetz hingegen nicht bei Praktika gilt, die in Schul-, Studien- oder Studienordnungen vorgeschrieben sind (Pflichtpraktika). Diese Praktika sind meist vollständig in den Ausbildungsgang integriert und werden aufgrund ihres verpflichtenden Charakters in der Regel nicht vergütet. Der Ausschuss verweist diesbezüglich auch auf die Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage eines Abgeordneten (Drucksache 18/298, S. 13), die unter www.bundestag.de eingesehen werden kann.

Ferner merkt der Ausschuss an, dass es neben den gesetzlichen Regelungen zu freiwilligen Praktika noch die Praktikantenrichtlinie des Bundes gibt. Diese nimmt Bezug auf das Berufsbildungsgesetz und die dort geltenden Regelungen. Sie sieht hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Praktikanten weitgehend übereinstimmende Regelungen für freiwillige Praktika und Pflichtpraktika vor. Auch Pflichtpraktikantinnen und -praktikanten kann nach der Richtlinie eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Entscheidung, Praktikumsplätze anzubieten, sowie die Höhe der Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung liegt im Rahmen der Richtlinie im Ermessen der einzelnen Ressorts. Das Angebot an Praktikumsplätzen hängt vor allem von der jeweiligen Aufgabenstruktur und den personalwirtschaftlichen Gegebenheiten ab.

Sinn und Zweck der Unterscheidung in freiwillige Praktika und Pflichtpraktika ist, dass insbesondere die jungen Menschen schützenswert sind, die bereits eine vollständige berufliche Qualifizierung absolviert haben. Es soll verhindert werden, dass diese im Anschluss an ihre Qualifizierung ohne ausreichende soziale Absicherung Praktika oder Ketten-Praktika verrichten. Die Anbieter von Pflichtpraktika investieren bereits in einem hohen Maß in die Zurverfügungstellung eines Praktikumsplatzes und insbesondere in die qualifizierte Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten. Würden den öffentlichen und privaten Anbietern von Praktikumsplätzen neue und

zwingende finanzielle Pflichten auferlegt, hätten diese nach alten verfügbaren Erkenntnissen deutliche negative Auswirkungen auf das Angebot dieser wichtigen praktischen Qualifizierungsmöglichkeiten. Gerade bei verpflichtenden Praktika ist wichtig, dass diese in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Dies wurde in besonderem Maße auch in dem am 1. Januar 2015 in Kraft tretenden Mindestlohngesetz berücksichtigt. Dieses sieht vor, dass Praktikantenverhältnisse, die verpflichtend im Rahmen einer Schul-, Ausbildungs- oder Prüfungsordnung zu leisten sind, sowie Praktika mit einer Dauer von bis zu drei Monaten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nicht unter das Gesetz fallen.

Der Petitionsausschuss hat zwar Verständnis für das Anliegen der Petition und die oftmals angespannte finanzielle Situation von Studentinnen und Studenten. Gleichwohl vermag er nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage im Ergebnis keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition erhobene Forderung aus den dargelegten Gründen nicht zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.